

10. Juli 2013

***Integratives Montessori
Kinderhaus e.V.***

S a t z u n g

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins	3
§ 3 Steuerbegünstigte Zwecke	3
§ 4 Öffnungsklausel	3
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 7 Mitgliedsbeiträge und Aufwendungsersatz	5
§ 8 Vereinsorgane	5
§ 9 Die Mitgliederversammlung	5
§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	6
§ 11 Der Vorstand	7
§ 12 Vertretung und Geschäftsführung	8
§ 13 Beteiligung an Tochtergesellschaften.....	8
§ 14 Pädagogischer Beirat.....	8
§ 15 Plenum und Ausschüsse	9
§ 16 Rechnungsprüfung	9
§ 17 Zweck- und Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins	9
§ 18 Inkrafttreten.....	10

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Integratives Montessori Kinderhaus e.V.“ und ist in das Vereinsregister unter der Nr. VR 30621 beim Amtsgericht Nürnberg eingetragen.
2. Er hat seinen Sitz in Lauf a.d. Pegnitz. Das Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr vom 01.09. eines Jahres bis zum 31.08. des Folgejahres.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung durch die Verwirklichung der Pädagogik nach Maria Montessori. Der Verein soll auch die gemeinsame Erziehung und Bildung von behinderten und nicht behinderten Kindern fördern.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch das Unterhalten und Betreiben von Kinderhäusern und Horten sowie durch die Erbringung von Fort- und Ausbildungsleistungen und anderen Leistungen, die die Umsetzung der Pädagogik nach Maria Montessori unterstützen, umgesetzt. Die Leistungen können in eigenen oder gemieteten Räumlichkeiten erbracht werden. Weiterhin ist eine Beteiligung an anderen Trägern möglich, die diese Zwecke verwirklichen.

§ 3

Steuerbegünstigte Zwecke

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt als Ziel seiner Arbeit nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Öffnungsklausel

Der Verein ist unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Körperschaften zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung oder Förderung des Vereinszwecks dienen. Insbesondere darf er im Rahmen dieser Zwecke auch Gesellschaften und Einrichtungen gründen, betreiben oder sich an ihnen beteiligen.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Zielsetzungen des Vereins unterstützen. Natürliche Personen dürfen für den Verein nicht schon haupt- oder nebenberuflich tätig sein. Haupt- oder nebenberuflich tätige natürliche Personen, können dennoch Mitglied des Vereins sein, wenn für sie einer der folgenden Sachverhalte zutrifft:
 - Tätigkeiten für den Verein mit einem Bruttojahresgehalt in Höhe von insgesamt maximal 1.000 Euro pro Person

- Mitglied im Vorstand des Vereins
- Mitglied im pädagogischen Beirat des Vereins.

Treffen die vorstehenden Voraussetzungen auf haupt- oder nebenberuflich Tätige natürliche Personen als Vereinsmitglieder nicht mehr zu, so scheiden sie wieder aus dem Verein als Mitglieder aus und zwar zum Ende des dann laufenden Geschäftsjahres.

2. Juristische Personen können Mitglied werden, wenn sie die Zwecke des Vereins durch personellen oder finanziellen Einsatz fördern und unterstützen wollen.
3. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags durch Beschluss. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand bedarf keiner Begründung.
4. Der Antragsteller kann gegen die Entscheidung des Vorstands innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Ablehnung schriftlich Widerspruch beim Vorstand einlegen. Hierüber entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig. Dem Antragsteller ist dabei eine angemessene Redezeit einzuräumen. Über die Angemessenheit entscheidet der Versammlungsleiter.
5. Wahlberechtigt und wählbar sind Mitglieder des Vereins ab Volljährigkeit.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft einer Person endet
 - durch Austritt
 - durch Ausschluss aus dem Verein
 - durch Verlust der Rechtsfähigkeit
 - bei natürlichen Personen mit dem Tod
 - durch Aufnahme einer haupt- oder nebenberuflichen Tätigkeit für den Verein mit einem Bruttojahresgehalt von mehr als 1.000 Euro; hiervon ausgenommen sind Mitglieder des Vorstands und Mitglieder des pädagogischen Beirats
 - bei juristischen Personen auch durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. Ablehnung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse oder durch Löschung bzw. Auflösung.
2. Der Austritt ist nur mit Wirkung zum Ende des Geschäftsjahres (siehe § 1 Nr. 2 der Satzung) zulässig und muss schriftlich erklärt werden. Der Austritt muss mit einer Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Zur Einhaltung der Frist ist der Eingang des Schreibens in der Geschäftsstelle entscheidend.
3. Der Ausschluss von Mitgliedern kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Ein solcher liegt vor, wenn sich ein Mitglied vereinschädigend verhält oder gegen die Ziele des Vereins in grober Weise verstößt.
Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Die schriftliche Stellungnahme verliert der Versammlungsleiter, wenn das Mitglied nicht anwesend sein sollte. Über eine angemessene Dauer der mündlichen Stellungnahme durch das Mitglied bestimmt der Versammlungsleiter.
4. Ein Mitglied kann auch durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat vergangen ist und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Über den Fortbestand der Forderung entscheidet der Vorstand.

§ 7

Mitgliedsbeiträge und Aufwändungsersatz

1. Von den Mitgliedern werden jährlich Beiträge erhoben. Die Mitgliederversammlung beschließt über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge.
2. Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen Beiträge stunden oder erlassen.
3. Für die Benutzung von Einrichtungen und Materialien des Vereins werden Gebühren erhoben, die der Vorstand in angemessener Höhe festlegt.
4. Die Mitglieder des Vereins sowie der Vereinsorgane haben keinerlei Anspruch auf die Erträge des Vereinsvermögens. Soweit sie ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haben sie Anspruch auf Erstattung ihrer tatsächlich entstandenen Auslagen, soweit diese den Rahmen des Üblichen nicht überschreiten.
5. Hauptamtlich tätige Vorstandsmitglieder können eine angemessene Vergütung aufgrund eines Dienstvertrages oder einer besonderen Vereinbarung erhalten. Über die Höhe der Vergütung für die einzelnen Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.
6. Wer aus dem Verein ausscheidet, hat keinen Anspruch auf oder gegen das Vereinsvermögen.

§ 8

Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:
 - a) Mitgliederversammlung
 - b) Vorstand.
2. Die Mitglieder der Organe sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach Ausscheiden aus dem Amt, Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 9

Die Mitgliederversammlung

1. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Juristische Personen werden jeweils durch ihren gesetzlichen Vertreter oder einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden des Vorstands – im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter – einmal jährlich einzuberufen.
3. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens 14 Tagen vor dem Versammlungstermin unter Mitteilung der Tagesordnung, des Tagungsortes und der Zeit einzuberufen. Die Einladung hat entweder schriftlich, per Fax oder E-Mail zu erfolgen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen auf Beschluss des Vorstands sowie dann, wenn es von mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes verlangt wird. Sie muss innerhalb von vier Wochen nach Beschluss des Vorstands bzw. nach Eingang eines schriftlichen Antrags der Mitglieder bei der Geschäftsstelle stattfinden. Sollten in diesem Zeitraum Schulferien liegen, so verlängert sich die Frist um die Dauer der Schulferien. Die Ladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung verkürzt sich auf eine Woche.
5. Für die Berechnung der Frist zur Einladung der Mitgliederversammlungen ist der Tag der Absendung der Einladung maßgebend (es gilt das Datum des Poststempels oder des Sendebereichs der Faxe bzw. der E-Mails). Der Fristlauf beginnt zwei Tage nach Aufgabe zur Post bzw. Versendung per Fax oder E-Mail, wobei für die Fristberechnung der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet wird.

6. Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden des Vorstands schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Für die Fristwahrung ist das Datum des Eingangs in der Geschäftsstelle maßgebend. Der Antrag ist an die Geschäftsadresse des Vereins zu richten. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
Die Mitglieder bzw. deren Vertreter sind verpflichtet, sich bei der Mitgliederversammlung durch ihre Einladung auszuweisen.
8. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
Eine Stimmvollmacht ist nur von Mitglied auf Mitglied möglich. Die Vollmacht ist auf maximal 1 Stimme begrenzt, so dass ein Mitglied maximal 2 Stimmrechte ausüben kann.
9. Über jede Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, das den Tag der Sitzung, die Namen der Anwesenden und die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Das Protokoll ist von dem Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und in der Geschäftsstelle auszulegen. Über die Genehmigung des Protokolls ist auf der folgenden Sitzung zu beschließen. Das Original ist in der Geschäftsstelle zu verwahren.

§ 10

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für Grundsatzentscheidungen aller ihr durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.
2. Insbesondere ist sie zuständig für die
 - a) Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie Abschluss, Änderung und Kündigung ihrer auf die Vorstandstätigkeit bezogenen Dienstverträge
 - b) Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für den Vorstand
 - c) Geltendmachung von Ersatzansprüchen, die dem Verein gegen Vorstandsmitglieder zustehen
 - d) Berufung und Abberufung des Rechnungsprüfers
 - e) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Rechnungsprüfers
 - f) Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses
 - g) Entlastung der Mitglieder des Vorstands
 - h) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans incl. Erfolgs- und Liquiditätsplan für das kommende Geschäftsjahr
 - i) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
 - j) Einwilligung zum Erwerb, zur Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, soweit nicht bereits im Haushaltsplan enthalten (gilt nur im Innenverhältnis)
 - k) Einwilligung zur Aufnahme von Darlehen ab einem Darlehensbetrag von 15.000 Euro, soweit nicht bereits im Haushaltsplan enthalten (gilt nur im Innenverhältnis)
 - l) Einwilligung zu sonstigen Verpflichtungsgeschäften ab einem Jahresbetrag von 10.000 Euro, soweit nicht bereits im Haushaltsplan enthalten (gilt nur im Innenverhältnis)
 - m) Beschlussfassung über die Übernahme weiterer Aufgaben durch den Verein, soweit es sich dabei um steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung handelt und dazu keine Satzungsänderung erforderlich ist, sowie über die Beendigung bestehender Aufgaben

- n) Beschlussfassung über die Gründung oder Auflösung von Gesellschaften oder die Beteiligung an Gesellschaften sowie über die Veräußerung von Beteiligungen daran
 - o) Beratung und Beschlussfassung über einzelne Angelegenheiten, die von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein sind
 - p) Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder bei vorheriger Ablehnung durch den Vorstand
 - q) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - r) Festlegung der Höhe der Vergütung für die Vorstandsmitglieder
 - t) Änderung der Satzung und des Zwecks des Vereins
 - u) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
3. Beschlüsse zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen (ergänzend gilt § 17 der Satzung). Beschlüsse zur Auflösung des Vereins bedürfen einer Stimmenmehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen. Im Übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen nicht mit.
4. Es wird grundsätzlich offen abgestimmt, sofern kein Mitglied geheime Abstimmung beantragt und die Mitgliederversammlung dies beschließt. Dies gilt auch für Wahlen.
5. Beim Abschluss von Vorstandsverträgen zur Durchführung der Beschlüsse nach Ziffer 2 Buchstabe a) und bei der Durchsetzung der Ansprüche nach Ziffer 2 Buchstabe c) vertritt der Rechnungsprüfer den Verein.

§ 11

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf Personen, die von der Mitgliederversammlung berufen werden. Zum Vorstand kann nur gewählt werden, wer Vereinsmitglied ist. Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Wahl des Vorstands in einem Anstellungsverhältnis zum Verein stehen, können nicht in den Vorstand gewählt werden.
Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden des Vorstands, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer berufen ist.
3. Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds des Vorstands wählen die verbliebenen Vorstandsmitglieder innerhalb von zwei Wochen nach Ausscheiden des bisherigen Vorstandsmitglieds mit einfacher Mehrheit ein vorläufiges Ersatzmitglied und geben dies den Vereinsmitgliedern bekannt. Innerhalb von drei Monaten nach Ausscheiden des bisherigen Vorstandsmitglieds hat eine Mitgliederversammlung zur Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes zu erfolgen.
4. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstands vorzeitig abberufen, wenn dies mehr als ein Drittel aller Mitglieder beantragt. In diesem Fall muss eine Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Antrages erfolgen. Für die Abberufung des Vorstandsmitgliedes ist es notwendig, dass zwei Drittel der bei dieser Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder (persönlich anwesend oder wirksam vertreten) der Abberufung zustimmen. Im Anschluss daran hat die Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes zu erfolgen.
5. Die Regelungen zur Amtsdauer des Vorstandes (Abs. 2-4) gelten auch für den Rechnungsprüfer.

§ 12

Vertretung und Geschäftsführung

1. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB, soweit er nicht nach § 13 von der Vertretung gegenüber Tochtergesellschaften ausgeschlossen ist. Der Vorsitzende des Vorstands oder sein Stellvertreter vertreten den Verein jeweils mit einem anderen Vorstandsmitglied gemeinsam.
2. Der Vorstand ist grundsätzlich nicht von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Er kann jedoch durch Beschluss der Mitgliederversammlung für jeweils ein einzelnes konkretes Rechtsgeschäft von diesen Beschränkungen befreit werden.
3. Seine Aufgaben sind insbesondere die
 - a) Führung der Geschäfte des Vereins unter Beachtung der Gesetze, der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze und Sorgfalt in eigener Verantwortung
 - b) gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Vereinsvermögens und der sonstigen Mittel
 - c) Führung von Büchern nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und die Aufstellung einer Jahresrechnung (Einnahmen-/Ausgabenrechnung oder Jahresabschluss)
 - d) Wiederanlage des Kapitalvermögens und der laufenden Erträge
 - e) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen, Erstellen der Tagesordnung und Einladungen
 - f) Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern des Vereins
 - g) Dienstvorgesetzter aller angestellten Mitarbeiter des Vereins
 - h) Information der Mitgliederversammlung über die allgemeine Lage und die wirtschaftliche Entwicklung des Vereins sowie über außergewöhnliche Geschäftsvorfälle.
4. Die genauen Aufgaben des Vorstands werden im Rahmen einer Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt.

§ 13

Beteiligung an Tochtergesellschaften

Der Vorstand vertritt den Verein bei Beteiligungen an Tochtergesellschaften. Im Innenverhältnis gilt diese Regelung nicht, wenn Vorstandsmitglieder gleichzeitig Mitglieder des Geschäftsführungsorgans der Tochtergesellschaft sind. Für diesen Fall wird der Verein vom Rechnungsprüfer als Besonderen Vertreter nach § 30 BGB vertreten.

§ 14

Pädagogischer Beirat

1. Der Verein verfügt über einen pädagogischen Beirat, der aus sieben Pädagogen besteht. Die Mitglieder des pädagogischen Beirats werden von den pädagogischen Mitarbeitern des Vereins aus ihren Reihen gewählt; sie können Mitglieder des Vereins werden (siehe § 5 Abs. 1 der Satzung). Der pädagogische Beirat berät den Vorstand in pädagogischen Belangen.
2. Fünf der sieben Mitglieder des pädagogischen Beirats sind Teil des Plenums (siehe § 15 der Satzung). Die Auswahl dieser fünf Mitglieder trifft der pädagogische Beirat.

§ 15

Plenum, Ausschüsse und Elternbeirat

1. Der Verein verfügt über ein Plenum, das dem Vorstand beratend zur Seite steht. Das Plenum besteht aus dem Vorstand, dem Elternbeirat und fünf Mitgliedern des pädagogischen Beirates. Das Plenum berät den Vorstand insbesondere bezüglich der Inhalte der Hausordnung und der Bildung bzw. Auflösung sowie der Aufgaben der Ausschüsse.
2. Der Vorstand kann Ausschüsse einrichten und deren Aufgaben im Einzelnen bestimmen. Die Ausschüsse werden gebildet, um für den Verein wichtige Themen wie Mitgliederverwaltung, Betriebsorganisation, Öffentlichkeitsarbeit, Bau und Garten usw. zu bearbeiten und Entscheidungsvorlagen für den Vorstand vorzubereiten.
3. Das Weitere wird in einer vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung für das Plenum und die Ausschüsse festgelegt.
4. Im Verein besteht auch ein Elternbeirat, der die Eltern gemäß den Bestimmungen des bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) vertritt. Der Elternbeirat setzt sich aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und drei Beisitzern zusammen. Die Wahl des Elternbeirates erfolgt innerhalb der ersten zwei Monate des neuen Geschäftsjahres aus der Elternschaft. Die Amtsdauer des Elternbeirates beträgt ein Jahr. Weitere Einzelheiten regelt eine vom Elternbeirat aufzustellende Geschäftsordnung.
5. Eine Person kann zeitgleich entweder Mitglied im Pädagogischen Beirat oder im Elternbeirat oder Mitglied im Vorstand sein.

§ 16

Rechnungsprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer der Amtsperiode des Vorstands ein Vereinsmitglied als Rechnungsprüfer. Der Rechnungsprüfer darf kein Vorstandsmitglied sein. Der Rechnungsprüfer prüft die Jahresrechnung des Vereins. Der Rechnungsprüfer hat das Recht zur Einsichtnahme in die zur Durchführung seiner Aufgaben notwendigen Unterlagen. Die Berichterstattung über die Ergebnisse aus der Prüfung der Jahresrechnung des Vereins erfolgt an die Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig.
2. Weiterhin vertritt der Rechnungsprüfer in den Fällen der § 10 Abs. 5 und § 13 dieser Satzung den Verein. In seiner Berichterstattung an die Mitgliederversammlung stellt der Rechnungsprüfer auch dar, ob im abgelaufenen Geschäftsjahr ein solcher Vertretungsfall vorlag und, wenn ja, die Ergebnisse hieraus.
3. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Rechnungsprüfung für solche Jahre entfallen, in denen die Jahresrechnung des Vereins von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft wurde. Die Entscheidung über die Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft trifft der Vorstand.

§ 17

Zweck- und Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Zweck- und Satzungsänderungen des Vereins können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenenthaltungen zählen nicht mit.
2. Auf eine beabsichtigte Zweck- und Satzungsänderung ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen. Der Text der Satzungsänderung ist entweder mit der Einladung bekanntzumachen oder in der Geschäftsstelle des Vereins zum Zwecke der Einsichtnahme durch die Vereinsmitglieder während der üblichen Geschäftszeiten auszulegen. Auf die Möglichkeit der Einsichtnahme ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

3. Der Vorstand ist berechtigt, etwaige vom Registergericht für die Eintragung in das Vereinsregister oder vom zuständigen Finanzamt für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins verlangte Änderungen der Satzung ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vorzunehmen. Diese Änderungen sind den Mitgliedern des Vereins anlässlich der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
4. Die Auflösung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, bei der mindestens vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen der Auflösung zustimmen müssen.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbliebene Vereinsvermögen an den Montessori Nordbayern e.V., der das verbleibende Vermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Vereinszwecks im Einzugsbereich des Vereins zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten

Vorstehende Satzungsänderung wurde in der Mitgliederversammlung

am 25.07.2013 in Lauf-Simonshofen beschlossen.

Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Bis zur Eintragung gilt die bisherige Satzung.